Grundrechtliche Schutzpflichten

Eine dogmatische Einordung aus rechtsvergleichender Perspektive

Tobias Michael Wille[*]

I. Einleitung und methodischer Ansatz

Der liechtensteinische Verfassungsgeber hat sich vor 100 Jahren für das sogenannte österreichische Modell der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit entschieden, sodass der Staatsgerichtshof die von der Verfassung eingerichtete einzige und alleinige Instanz ist, die letztverbindlich über Verfassungsfragen entscheidet.[1] In seine Kompetenz fallen gemäss Art. 104 Abs. 1 LV[2] i. V. m. Art. 1 Abs. 2 lit. a StGHG[3] u.a. der Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte. Diese beiden Bestimmungen konkretisierend, normiert Art. 15 Abs. 1 StGHG unter der Überschrift Individualbeschwerde,[4] dass der Staatsgerichtshof über Beschwerden entscheidet,

* Dr. iur. Tobias Michael Wille, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Staatsgerichtshofs.

1 *Wille, Tobias Michael*, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS 43, Schaan 2007, S. 29; siehe auch *Bussjäger, Peter*, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 857–873, Rz. 1 ff.; siehe zur Entstehungsgeschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit in Liechtenstein einlässlich *Wille, Herbert,* Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS 27, Vaduz 1999, S. 30 ff., sowie *Wille, Herbert*, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen, in: Wille H. (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 9–64, S. 14 ff.

2 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV), LGBl. 1921 Nr. 15 LR 101.

3 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32 LR 173.10. Siehe zum weiten bzw. materiellen Begriffsverständnis des Begriffs «verfassungsmässig gewährleistete Rechte» in Art. 104 Abs. 1 LV *Schiess Rütimann, Patricia M.,* Einführende Bemerkungen zum III. Hauptstück: Von den Staatsaufgaben, Stand: 30. September 2016, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/ Einführende Bemerkungen zum III. Hauptstück, Rz. 34.

4 Ausführlich zur Individualbeschwerde, *Wille T.*, Fn. 1, S. 108 ff. und S. 443 ff. und *Höfling, Wolfram*, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, LPS 36, Schaan 2003, S. 38 ff.; siehe auch *Bussjäger,* Fn. 1, Rz. 18 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt zu sein. Damit kommt dem Staatsgerichtshof die wichtige rechtsstaatliche Funktion der Wahrung des Grundrechtsschutzes zu. Er ist letztlich die einzige Instanz, die umfassenden Grundrechtsschutz gewährleisten kann.[5] So verwundert es denn auch nicht, dass der Staatsgerichtshof in der Praxis quantitativ am häufigsten über Individualbeschwerden im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StGHG, mit denen die Verletzung von Grund- und Menschenrechten geltend gemacht wird, zu entscheiden hat.[6] Während dabei überwiegend die subjektiv-rechtliche Dimension (Anspruchsdimension bzw. Abwehrfunktion)[7] der Grundrechte im Vordergrund steht, unternimmt es der nachfolgende Beitrag, die objektiv-rechtliche Dimension (Pflichtendimension) der Grundrechte näher darzustellen. Dies, zumal die objektiv-rechtliche Dimension der Grundrechte, insbesondere die aus ihr abgeleiteten grundrechtlichen (staatlichen) Schutzpflichten, unlängst durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im «Klimaseniorinnen-Urteil»[8] wieder an Aktualität gewonnen hat.

Da sich die Grundrechtsdogmatik des Staatsgerichtshofes einerseits wesentlich an der Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts und des österreichischen Verfassungsgerichtshofs und andererseits teils auch an der Judikatur des deutschen Bundesverfassungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte orientiert,[9] wird nachfolgend auf

5 Siehe dazu und zur relativen Monopolisierung des Grundrechtsschutzes durch den Staatsgerichtshof *Bussjäger*, Fn. 1, Rz. 4.

6 Vgl. *Wille T.*, Fn. 1, S. 455. Sie wird denn auch als «Rückgrat» der Verfassungsgerichtsbarkeit bezeichnet. Vgl. *Höfling,* Fn. 4, S. 18.

7 Zu den Begrifflichkeiten sogleich unten Kapitel III.A.

8 EGMR (GK) *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. v. Schweiz*, Nr. 53600/20, 09.04.2024.

9 Vgl. dazu *Bussjäger*, Fn. 1, Rz. 9 ff.; vgl. auch *Hoch*, *Hilmar*, Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 183–199, S. 183 und 187 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen; vgl. auch *Bussjäger, Peter/Langer, Lorenz*, Einführende Bemerkungen zum IV. Hauptstück, Stand: 22. Juli 2019, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schweizer und Österreicher Lehre und Rechtsprechung sowie auf die Judikatur und Lehre zur Europäischen Menschenrechtskonvention[10] und dort, wo es zum besseren Verständnis und zur Durchdringung der Schutzpflichtendogmatik angezeigt ist, auch auf deutsche Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen.

Im Folgenden sollen zunächst die verschiedenen Begrifflichkeiten bzw. Begriffsverständnisse im Zusammenhang mit den Grundrechtsdimensionen näher dargelegt werden. Darauf folgt ein kurzer Blick auf die Praxis des schweizerischen Bundesgerichts und des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes zu den grundrechtlichen (staatlichen) Schutzpflichten verbunden mit der Diskussion der Fragestellung, wie im Falle eines Konfliktfalls zwischen Grundrechtsdimensionen vorgegangen werden kann. Abgerundet wird der Beitrag mit Schlussbemerkungen und einem Ausblick.

II. Grundrechtsdimensionen bzw. -funktionen

Die jüngere deutschsprachige Grundrechtsdoktrin anerkennt bei den Grundrechten verschiedene Dimensionen, die man früher bzw. nach wie

Einführende Bemerkungen zum IV. Hauptstück, Rz. 45, und StGH 2020/061, Erw. 5; siehe allgemein zur Rechtsvergleichung *Wille, Tobias Michael*, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 131–181, S. 168 ff., und zur Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes *Hoch, Hilmar*, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtssprechung des Staatsgerichtshofes, in: Wille H. (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 65–87, S. 66 ff.

10 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1 LR 0.101; siehe zur liechtensteinischen Rangdiskussion der EMRK im Stufenbau der Rechtsordnung *Wille T.*, Fn. 1, S. 64 ff., und zuletzt *Schiess Rütimann, Patricia M.,* Die Stellung der EMRK in Liechtenstein. Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 44, Bendern 2015, S. 36 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

vor[11] auch als Schichten,[12] Funktionen,[13] Gehalte,[14] Modalitäten oder Wirkungsrichtungen der Grundrechte bezeichnet(e)[15] und die je nach in Frage

11 Für Deutschland siehe etwa *Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf*, Grundrechte. Staatsrecht II, 37. Aufl., Heidelberg 2021, S. 40 ff., Rz. 107 ff., die diesbezüglich den Begriff Grundrechtsfunktionen verwenden. Für die Schweiz vgl. *Häfelin, Ulrich/Haller, Walter/Keller, Helen/Thurnherr, Daniela*, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 11. Aufl., Zürich 2024, Rz. 245 ff., und *Kiener, Regina,* Grundrechte in der Bundesverfassung, in: Diggelmann/Hertig Randall/Schindler (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Bd. 2, 2. Aufl., Zürich 2020, S. 1193–1221, Rz. 27, die dem eher statischen «Konzept der Grundrechtsschichten» dasjenige der «Grundrechtsdimensionen», konkret die Unterscheidung in verschiedene, aufeinander bezogene und sich teilweise durchdringende Dimensionen, vorzieht.

12 Siehe dazu etwa *Müller, Jörg Paul*, Allgemeine Bemerkungen zu den Grundrechten, in: Thürer/Aubert/Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 621–645, S. 633 ff., Rz. 29 ff., der im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Grundrechte von der justiziablen Schicht, der programmatischen Schicht und der flankierenden (indirekt justiziablen) Schicht der Grundrechte spricht bzw. diese drei Teilgehalte von Grundrechten unterscheidet. Siehe dazu auch *ders.*, Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie, Bern 1982, S. 46 ff. Diese Differenzierung hat sich heute in der Schweizer Lehre und Rechtsprechung durchgesetzt. So *Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr*, Fn. 11, Rz. 270. Für Deutschland siehe etwa *Hesse, Konrad*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1999, S. 127, Rz. 279, der diesbezüglich von mehreren Bedeutungsschichten spricht, die sich in den Grundrechten des Grundgesetzes in unterschiedlicher Akzentuierung und oft in fliessenden Übergängen verbinden.

13 Vgl. *Holoubek, Michael*, Funktion und Interpretation der Grundrechte, ZÖR 54 (1999), S. 97–108, S. 98; zur zweifachen Bedeutung der Kategorie «Funktion» in der Grundrechtsdogmatik siehe *Isensee, Josef,* Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, Heidelberg 1992, S. 143–243, S. 145, Fn. 1.

14 Vgl. *Höfling, Wolfram*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994, S. 47 ff., der etwa die Begriffe «Grundrechtsfunktionen» und «Grundrechtsgehalte» bezüglich ihrer normativen Wirkungen synonym verwendet.

15 *Tschentscher, Axel/Lienhard, Andreas/Sprecher, Franziska*, Öffentliches Recht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2019, S. 53, Rz. 116. Siehe auch *Kiener, Regina/Kälin, Walter/Wyttenbach, Judith*, Grundrechte, 4. Aufl., Bern 2024, Rz. 106 ff., und *Gächter, Thomas*, Allgemeine Grundrechtslehren, in: Biaggini/Gächter/Kiener (Hrsg.), Staatsrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, § 30, Rz. 39 ff. Siehe zu den Begriffen Funktionen und Dimensionen der Grundrechte für Deutschland *Jarass, Hans D.*, Funktionen und Dimensionen der Grundrechte, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, Heidelberg 2006, S. 625 ff., Rz. 1 f., der aus begrifflicher Sicht allerdings darauf hinweist, dass mit der teilweisen Begriffsverwendung «Grundrechtsdimensionen» gerade die Funktionenvielfalt der Grundrechte zum Ausdruck gebracht wird, ohne dabei aber Grundrechtsfunktionen und Grundrechtsdimensionen genauer voneinander abzugrenzen.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stehendem Recht auch unterschiedlich ausgeprägt sein können.[16] Terminologisch wurde dieses sich ändernde bzw. wandelnde Grundrechtsverständnis auf die «griffige Formel» der «Multifunktionalität» bzw. «Plurifunktionalität» der Grundrechte gebracht.[17] Während die «historisch ältere»[18] subjektiv-rechtliche Dimension (Anspruchsdimension) der Grundrechte alle grundrechtlich begründeten Ansprüche gegenüber dem Staat umfasst, wird unter der «ebenfalls weit zurückreichenden»[19] objektiv-rechtlichen Dimension (Pflichtendimension) der Grundrechte die Gesamtheit aller aus den Grundrechten abzuleitenden Pflichten des Staates verstanden.[20] Insofern korrespondiert zunächst einmal der jeweils grundrechtlich begründete subjektiv-rechtliche Anspruch des Einzelnen mit der grundrechtlich begründeten objektiv-rechtlichen Pflicht des Staates,[21] sodass sich anders gesagt aus einem subjektiv-rechtlichen Abwehranspruch des Einzelnen gegenüber dem Staat die objektiv-rechtliche Unterlassungspflicht des Staates gegenüber dem Einzelnen oder aus einem Schutzanspruch des Einzelnen die

16 *Rhinow, René A./Schefer, Markus/Uebersax, Peter*, Schweizerisches Verfassungsrecht, 3. Aufl., Basel 2016, Rz. 982.

17 *Höfling*, Fn. 14, S. 47 f.; siehe auch *Rhinow, René A.*, Grundrechtstheorie, Grundrechtspolitik und Freiheitspolitik, in: Eichenberger/Müller (Hrsg.), Recht als Prozess und Gefüge. Festschrift für Hans Huber zum 80. Geburtstag, Bern 1981, S. 427–446, S. 430 ff., und *Kiener, Regina*, Allgemeine Grundrechtslehren, in: Biaggini/Gächter/Kiener (Hrsg.), Staatsrecht, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021, § 30 Rz. 60. Sie spricht von der Mehrdimensionalität der Grundrechte. Nach *Schindler, Benjamin*, Zu Begriff und Verständnis der «Grundrechte» in der neuen Bundesverfassung, in: Gächter/Bertschi (Hrsg.), Neue Akzente in der «nachgeführten» Bundesverfassung, Zürich 2000, S. 51–72, S. 65, entspricht denn auch für die Schweiz ein «differenziertes», «plurifunktionales» oder «mehrdimensionales» Grundrechtsverständnis am ehesten den historisch gewachsenen Grundrechten sowie dem Willen des Verfassungsgebers, diese im Katalog der neuen Bundesverfassung «nachzuführen».

18 *Höfling*, Fn. 14, S. 48; siehe für die Schweiz *Waldmann, Bernhard*, Wirkung und Verwirklichung der Grundrechte – Inhalte und Tragweite von Art. 35 BV, ius.full 2008, S. 20–35, S. 20 ff.

19 *Höfling*, Fn. 14, S. 48; vgl. auch *Stern, Klaus*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1, Allgemeine Lehren der Grundrechte, München 1988, S. 890 und insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag des Staates, die Rechtspositionen seiner Bürger zu sichern, S. 932 ff.

20 *Tschentscher/Lienhard/Sprecher*, Fn. 15, S. 53 f., Rz. 117 und 119. *Höfling*, Fn. 14, S. 48 spricht in diesem Zusammenhang auch von den zwei «fundamentalen Bedeutungsschichten» der Grundrechte als Verfassungsrechtssätze mit unmittelbarem Geltungsanspruch.

21 Vgl. auch *Rhinow/Schefer/Uebersax*, Fn. 16, Rz. 1140, und *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 112.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schutzpflicht des Staates ergibt.[22] Der Staat hat also überall dort, wo ein grundrechtlicher Anspruch besteht, zunächst die Pflicht, diesen zu erfüllen.[23] Umgekehrt bzw. in seiner Konsequenz führt diese Wechselbeziehung auch dazu, dass aus der Anerkennung solcher staatlicher Schutzpflichten[24] gleichzeitig ein entsprechender individueller Anspruch anzunehmen ist, sodass auf diese Weise, d. h. durch die sogenannte (Re-)Subjektivierung der objektiv-rechtlichen Dimension, neue subjektive Rechte entstehen können.[25]

22 Dazu sogleich Kapitel III.C. Siehe zu dieser Gegenläufigkeit der Funktionen der Freiheitsgrundrechte allgemein *Isensee*, Fn. 13, S. 145 ff., Rz. 1 ff.; vgl. auch *Höfling*, Fn. 14, S. 53.

23 *Tschentscher/Lienhard/Sprecher*, Fn. 15, S. 54 f., Rz. 119; vgl. auch *Kiener*, Fn. 17, § 30 Rz. 70 und Rz. 63 ff., sowie StGH 2018/154, Erw. 3.2.

24 Eher zurückhaltend hinsichtlich dieser Wortschöpfung für die Schweiz *Tschannen, Pierre*, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Aufl., Bern 2021, Rz. 330, wonach es sich bei den Schutzpflichten nicht um eine klar umrissene Rechtsfigur, sondern um eine blosse Sammelbezeichnung für die Gesamtheit der zum Schutz des individuellen Grundrechtsgebrauchs angebrachten Amtshandlungen handle. Siehe zum «Begriffswirrwarr» auch *Berka, Walter/Binder, Christian/Kneihs, Benjamin*, Die Grundrechte, Grund- und Menschenrechte in Österreich, 2. Aufl., Wien 2019, S. 145 ff., und eingehender dazu unten Kapitel III.A.

25 *Tschentscher/Lienhard/Sprecher*, Fn. 15, S. 54, Rz. 118, und *Tschentscher, Axel*, Schutzpflichten, in: Diggelmann/Hertig Randall/Schindler (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Bd. 2, 2. Aufl., Zürich 2020, S. 1317–1344, Rz. 8; vgl. dazu auch *Kiener*, Fn. 17, § 30 Rz. 61, und *Rhinow/Schefer/Uebersax*, Fn. 16, Rz. 1146, unter Bezugnahme auf BGE 133 I 19 und BGE 132 I 220; siehe zu dieser Gegenläufigkeit von Abwehrrecht und Schutzpflicht auch *Egli, Patricia*, Drittwirkung von Grundrechten. Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten im Schweizer Recht, Zürich 2002, S. 32, sowie *Höfling*, Fn. 14, S. 53 f., und *Pieroth, Bodo/Schlink Bernhard*, Grundrechte. Staatsrecht II, 26. Aufl., Heidelberg 2010, S. 27, Rz. 99, die aus deutscher Sicht anmerken, dass sich rückblickend auf die Entwicklung der Rechtsprechung des BVerfG die objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte als «Geburtshelferin» neuer subjektiver Rechte erweise. Vgl. auch *Isensee*, Fn. 13, S. 161, Rz. 31 und *Möstl, Markus*, Probleme der verfassungsprozessualen Geltendmachung gesetzgeberischer Schutzpflichten, DÖV 1998, S. 1029–1039, S. 1029 und 1032, sowie *Alexy, Robert*, Grundrechte als subjektive und als objektive Normen, Der Staat 1990, S. 49–68, S. 49, nach dem die objektive Dimension der Grundrechte in der Grundrechtsdogmatik der Nachkriegszeit das wichtigste Instrument zur Gewinnung neuer grundrechtlicher Gehalte ist.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

III. Subjektiv-rechtliche Dimension

A. Im Allgemeinen: Begrifflichkeiten

In ihrer subjektiv-rechtlichen oder individualrechtlichen Dimension sind Grundrechte für die Grundrechtsträger unmittelbar geltende und gerichtlich durchsetzbare (justiziable)[26] Rechte. Für den Grundrechtsverpflichteten (Staat) hingegen begründen sie unmittelbar wirkende Verpflichtungen. Je nach Schutzrichtung sind Grundrechte unterschiedlich ausgestaltet. Sie können gefestigtem Verständnis zufolge Abwehransprüche, Leistungsansprüche[27] oder Schutzansprüche[28] enthalten, wobei diesbezüglich die Terminologie sowie die jeweilige konkrete Unterteilung bzw. Einteilung der sich aus der subjektiv-rechtlichen Dimension der Grundrechte ergebenden Grundrechtsgehalte in der Lehre nicht einheitlich sind.[29] Oft verbinden

26 Gemäss *Müller, J. P.*, Fn. 12, Allgemeine Bemerkungen, S. 633, Rz. 29, erweist sich der aus dem Grundrecht fliessende Normgehalt dann als justiziabel, «wenn er durch Argumente des Verfassungsrechts so bestimmbar ist, dass für die Umsetzung im Rahmen der Rechtsanwendung keine politische Wertung notwendig ist, wenn sich also aus dem Grundrecht nicht nur das ‹Ob›, sondern auch das ‹Wie› der Grundrechtsverwirklichung hinreichend bestimmen lässt.»; siehe zur Justiziabilität auch *ders.,* Fn. 12, Elemente, S. 47 f., und *ders*., Entstehung und Entwicklung der Grundrechte in der Schweiz, in: Diggelmann/Hertig Randall/Schindler (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Bd. 2, 2. Aufl., Zürich 2020, S. 1167–1191, Rz. 20, sowie *Kiener*, Fn. 17, § 30 Rz. 62, unter Bezugnahme auf BGE 145 I 308, E. 3.4.1, wonach die Justiziabilität eines Grundrechts, eines anderen verfassungsmässigen Rechts oder einer völkerrechtlichen Garantie gegeben ist, «wenn sich die Norm auf die Rechtsstellung Privater bezieht und aufgrund ihrer Eindeutigkeit oder einer gefestigten Rechtspraxis inhaltlich hinreichend bestimmt und klar ist, um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides bilden zu können, mithin für die Umsetzung keine zusätzliche Konkretisierung durch den Gesetzgeber erforderlich ist.» Vgl. für Liechtenstein StGH 2004/048, Erw. 2.1; StGH 2005/009, Erw. 3.1, und StGH 2010/100, Erw. 4.

27 Solche individuellen (originären) Ansprüche auf staatliche Leistungen, d. h. auf ein positives staatliches Tun, ergeben sich für die Schweiz explizit etwa aus Art. 12, 19, 29 Abs. 3 BV. Siehe *Gächter*, Fn. 15, § 30 Rz. 45; siehe auch *Kiener, Regina,* Grundrechtsschranken, in: Diggelmann/Hertig Randall/Schindler (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Bd. 2, 2. Aufl., Zürich 2020, S. 1293–1316, Rz. 14.

28 Zu den Grundrechtsgarantien, die Schutzansprüche explizit im Text der Schweizer BV verankern, zählen etwa Art. 7, 11, 13 Abs. 2 und 34 Abs. 2 BV. Siehe dazu und allgemein zu den grundrechtlichen Schutzansprüchen *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 118 ff.

29 Vgl. dazu auch *Jarass*, Fn. 15, S. 626, Rz. 1 f., der zu den bereits genannten Grundrechtsfunktionen Abwehr-, Leistungs- bzw. Schutzfunktion auch noch die Gleichbehandlungsfunktion sowie zu diesen Funktionen «quer» liegende Wirkungen der Grundrechte für Verfahren und Organisation erwähnt, die die Abwehrfunktion sowie

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sich mehrere dieser Anspruchsarten miteinander, auch wenn regelmässig bei einem Grundrecht einer dieser Ansprüche im Vordergrund steht.[30]

B. Abwehr- und Leistungsansprüche

Während grundrechtliche Abwehransprüche den Staat dazu verpflichten, die individuelle Freiheitsausübung zu dulden und Beschränkungen zu unterlassen, räumen Leistungsansprüche den Grundrechtsträgern individuelle Ansprüche auf staatliche Leistungen, d. h. auf ein positives Handeln des Staates, ein.[31] Dabei wird zwischen sogenannten originären (verfassungsunmittelbaren)[32] und derivativen Leistungsrechten unterschieden.[33] Allerdings ist bei der Begründung bzw. Ableitung einer staatlichen Leistungspflicht oder einer Verhaltenspflicht von Privaten unmittelbar aus einem Freiheits-

---

die Leistungs- und Schutzfunktion ergänzen. *Höfling*, Fn. 14, S. 50 ff. wiederum unterscheidet drei zentrale subjektiv-rechtliche Grundrechtsfunktionen, namentlich die Abwehr-, Leistungs- und Bewirkungsrechte, wobei er den Anspruch auf staatlichen Schutz aufgrund eines weiten Begriffsverständnisses der Leistungsrechte zur Leistungsfunktion zählt. Siehe dazu auch *Tschentscher*, Fn. 25, Rz. 5, und *Kiener*, Fn. 17, § 30 Rz. 63, unter Hinweis auf BGE 140 I 201, E. 6.7.3. Nach *Egli*, Fn. 25, S. 32 f., dürfen aber jedenfalls die grundrechtlichen Schutzpflichten nicht mit den grundrechtlichen Leistungsrechten verwechselt werden, auch wenn bei beiden der Staat zum Handeln verpflichtet ist.

30 Vgl. *Kiener*, Fn. 17, § 30 Rz. 63, und *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 115.

31 Siehe *Gächter*, Fn. 15, § 30 Rz. 44 f., und *Kiener*, Fn. 27, Grundrechtsschranken, Rz. 14; vgl. für Österreich *Berka, Walter*, Verfassungsrecht, 8. Aufl., Wien 2021, Rz. 1211 ff. und insbesondere Rz. 1221, wo er anmerkt, dass die positiven Gewährleistungsansprüche die sogenannte «abwehrrechtliche Funktion» der Grundrechte ergänzen und stützen sowie sicherstellen, dass die garantierten Freiheiten auch dann real werden, wenn ein blosses Unterlassen staatlichen Handelns dafür nicht ausreicht. In diesem Sinne für Deutschland, jedoch mit anderer Terminologie auch *Jarass*, Fn. 15, S. 626, Rz. 2 und S. 634 ff., Rz. 22 ff. Nach *Höfling*, Fn. 14, S. 51, der den Begriff des Leistungsrechts weit fasst, ist das Leistungsrecht begrifflich das Gegenstück zum Abwehrrecht.

32 Als solche anerkannt sind in der Schweiz etwa das Recht auf Existenzsicherung (Art. 12 BV), der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV) sowie der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV); siehe *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 139, und *Kiener*, Fn. 27, Grundrechtsschranken, Rz. 14; vgl. auch *Schefer, Markus*, Grundrechtliche Schutzpflichten und die Auslagerung staatlicher Aufgaben, AJP 2002, S. 1131–1143, S. 1134.

33 Vgl. *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 136 ff. und *Kiener*, Fn. 27, Grundrechtsschranken, Rz. 14; siehe dazu für Deutschland auch *Jarass*, Fn. 15, S. 635 f., Rz. 25 f., wobei dort wiederum bei den derivativen Leistungsrechten begrifflich auch von Teilhaberechten gesprochen wird.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

recht durch ein Gericht Zurückhaltung geboten, um nicht demokratische Prozesse oder auf der Privatautonomie beruhende Regelungen des Privatrechts zu unterlaufen.[34] Demgemäss ist denn auch dem Staat bzw. dem Gesetzgeber bei der Bestimmung und Konkretisierung seiner Leistungen grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum zu belassen.[35]

C. Schutzansprüche

Neben den Abwehr- und Leistungsansprüchen beinhaltet die subjektivrechtliche Grundrechtsebene, wie erwähnt, auch Schutzansprüche, denen, wie oben ausgeführt, eine staatliche Schutzpflicht[36] entspricht bzw. die aus einer solchen abgeleitet werden. Diese zielen auf die Verhinderung von Übergriffen in Grundrechtspositionen Einzelner durch (private) Dritte oder je nach Begriffsverständnis[37] auch den Staat.[38] Beeinflusst[39] durch die

34 *Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr*, Fn. 11, Rz. 269; *Jarass*, Fn. 15, S. 636, Rz. 26 f., weist in diesem Zusammenhang auch auf die Probleme hin, die sich aus der Budgethoheit des Parlaments ergeben können, denn die mit einer solchen Grundrechtswirkung verbundenen finanziellen Belastungen schränken die Budgethoheit des Parlaments ein.

35 Vgl. *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 136 ff.; vgl. auch *Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr*, Fn. 11, Rz. 269, und *Kiener*, Fn. 17, § 30 Rz. 66; für Deutschland vgl. *Jarass*, Fn. 15, S. 637 f., Rz. 31, und für Österreich vgl. *Berka*, Fn. 31 Rz. 1222, und für Liechtenstein mit Bezug zur EMRK siehe StGH 2018/154, Erw. 3.2; eingehender zu den Modalitäten der Erfüllung von grundrechtlichen Schutzpflichten und den rechtlichen Möglichkeiten bei deren Nichterfüllung weiter unten Kapitel III.D.4.

36 Diese Grundrechtsfunktion lässt sich bis in die frühen Verfassungstexte Nordamerikas zurückverfolgen, in denen als klassische Garantie das Grundrecht auf Sicherheit gewährleistet war. Siehe *Höfling*, Fn. 14, S. 53. Im deutschen Schrifttum finden sich denn auch Stimmen, die die grundrechtliche Schutzpflicht dogmatisch nicht nur aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der Grundrechte bzw. der Wertordnungslehre des BVerfG, sondern ergänzend auch aus dem Staatszweck Sicherheit herleiten. Siehe dazu *Callies, Christian*, Die grundrechtliche Schutzpflicht im mehrpoligen Verfassungsrechtsverhältnis, JZ 2006, S. 321–330, S. 324.

37 Siehe für Deutschland *Jarass*, Fn. 15, S. 629, Rz. 9 und S. 634 f., Rz. 22. Dazu eingehender sogleich Kapitel III.D.1.

38 Vgl. *Kiener*, Fn. 17, § 30 Rz. 67, sowie *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 118; vgl. auch *Müller, Georg*, Schutzwirkung der Grundrechte, § 204, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VII/2: Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein, Heidelberg 2007, S. 61, Rz. 4, und *Egli*, Fn. 25, S. 32; für Österreich vgl. *Berka/Binder/Kneihs*, Fn. 24, S. 158 ff.

39 Vgl. *Rhinow/Schefer/Uebersax*, Fn. 16, Rz. 984; vgl. auch BGE 126 II 300 E. 5a S. 314.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Praxis des deutschen Bundesverfassungsgerichtes[40] findet sich dazu seit (mehr als zwanzig) Jahren in der Rechtsprechung des EGMR der Terminus der «positive obligations» («obligation positives»),[41] der zum Ausdruck bringt, dass vielen Grundrechten nicht nur eine (subjektiv-rechtliche) abwehrrechtliche Dimension immanent ist, sondern dass aus Freiheitsrechten auch Ansprüche auf positive Leistungen des Staates entstehen können, die vom Unterlassen von Eingriffen in Abwehrrechte verschieden sind.[42] Da im Sinne der Rechtsprechung des EGMR der Begriff der «positive obligations» allerdings umfassender ist als der (engere) Begriff der «Schutzpflicht» im Sinne der deutschen Grundrechtsdogmatik[43] verwenden etwa *Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel*[44] den Begriff der Gewährleis-

40 Siehe eingehend zur theoretischen und dogmatischen Entwicklung der objektivrechtlichen Dimension der Grundrechte *Stern*, Fn. 19, S. 890 ff.; siehe dazu etwa auch *Pieroth/Schlink*, Fn. 25, S. 26 f., Rz. 97 ff., die insbesondere auch darauf hinweisen, dass das BVerfG gleich zu Beginn seiner Rechtsprechung mit dem Lüth-Urteil die Entwicklung der objektiv-rechtlichen Funktion der Grundrechte kraftvoll vorangetrieben hat. Vgl. zur Ausweitung der Grundrechtsfunktionen durch die Rechtsprechung des BVerfG auch *Jarass*, Fn. 15, S. 627 f., Rz. 5 f., und *Hesse*, Fn. 12, S. 127, Fn. 4, der zudem betont, dass es das Verdienst der Lehre von den institutionellen- und Institutsgarantien sei, die objektiv-rechtliche Bedeutung der Grundrechte hervorgehoben zu haben, die auch das BVerfG in seiner Rechtsprechung aufgenommen hat. Siehe dazu auch *Klein*, Fn. 51, S. 489 ff. Zur Kritik in der Lehre an der vom BVerfG vorgenommenen dogmatischen Herleitung grundrechtlicher Schutzpflichten, nicht jedoch an ihrer Existenz selbst, siehe aber auch *Callies*, Fn. 36, S. 323 f. Einlässlich und generell zur Begründung von grundrechtlichen Schutzpflichten in Lehre und Rechtsprechung Deutschlands *Dietlein, Johannes*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 2. Aufl., Berlin 2005, S. 17 ff., *Egli*, Fn. 25, S. 33 ff., sowie *Isensee*, Fn. 13, S. 181 ff., Rz. 77 ff., der dabei ebenfalls den prägenden Einfluss der Rechtsprechung des BVerG auf die Rechtsfigur der Schutzpflicht betont.

41 Insofern weist denn auch *Schefer*, Fn. 32, S. 1134, darauf hin, dass die Figur der grundrechtlichen Schutzpflichten neben den Einflüssen der deutschen Rechtsprechung und Lehre insbesondere auch durch die Strassburger Rechtsprechung initiiert wurde und sich aus der Diskussion um die Dritt- oder Horizontalwirkung entwickelt hat. Vgl. auch *Waldmann*, Fn. 18, S. 29.

42 Siehe *Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl., München 2021, § 19 Rz. 1; vgl. auch *Schiess Rütimann,*, Fn. 3, Rz. 52, und StGH 2018/154, Erw. 3.2; eingehend zur Entwicklung der objektiven Funktion der Konventionsrechte in der Rechtsprechung der Konventionsorgane *Egli*, Fn. 25, S. 220 ff.

43 Vgl. dazu etwa *Jarass*, Fn. 15, S. 626 ff., Rz. 3 ff., insbesondere Rz. 4 und 9 sowie Rz. 22 f.; *Pieroth/Schlink*, Fn. 25, S. 27 ff, Rz. 100 ff., und *Callies, Christian*, Rechtsstaat und Umweltstaat, Tübingen 2001, S. 307 f. Siehe dazu auch *Egli*, Fn. 25, S. 157 f. und zum weiten Begriffsverständnis der Leistungsrechte auch *Höfling*, Fn. 14, S. 51 ff.

44 *Grabenwarter/Pabel*, Fn. 42, § 19 Rz. 2; siehe auch *Holoubek*, Fn. 13, S. 101 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tungspflichten[45] als Oberbegriff, der im Sinne des Begriffs der «positive obligations» alle Fälle erfasst, in denen der Staat nicht zu Unterlassungen, sondern zum Handeln bzw. zur Aufrechterhaltung bestimmter Zustände, Organisationsstrukturen etc. verpflichtet ist. Nach ihnen lassen sich diese «positiven» Verpflichtungen wiederum in Schutzpflichten, Gewährleistungspflichten bei Organisation und Verfahrensgestaltung, Informationspflichten und Verpflichtungen zur Gewährleistung von Teilhaberechten unterteilen.[46]

D. Im Besonderen: Schutzpflichten

1. Lehre

Unter solchen grundrechtlichen bzw. staatlichen[47] Schutz- und Gewährleistungspflichten, die zur objektiv-rechtlichen Dimension gehören,[48] versteht die jüngere Grundrechtslehre insbesondere die Verpflichtung des Staates, die Grundrechte des Einzelnen vor Beeinträchtigungen Dritter aktiv zu schützen.[49] Dieser Schutz ist gewissermassen die Gegenleistung bzw. die

45 Dieser Begriff hat auch Eingang in die österreichische Lehre zu den allgemeinen Grundrechtslehren gefunden. Siehe etwa *Berka*, Fn. 31, Rz. 1221 ff., der die Schutzpflichten, die Einrichtungsgarantien sowie die Organisations- und Verfahrensgarantien zu den wichtigsten grundrechtlichen Gewährleistungspflichten zählt. Siehe auch *Berka/Binder/Kneihs*, Fn. 24, S. 158 ff.

46 *Grabenwarter/Pabel*, Fn. 42, § 19 Rz. 2.

47 Bei den Begriffen «grundrechtliche Schutzpflichten» und «staatliche Schutzpflichten» handelt es sich um Synonyme. Die Bezeichnung der grundrechtlichen Schutzpflicht stellt auf das Objekt und den Rechtsgrund des Schutzes ab und diejenige der staatlichen Schutzpflicht auf den Adressaten der Schutzpflicht. Siehe *Egli*, Fn. 25, S. 31.

48 *Tschentscher*, Fn. 25, Rz. 6; vgl. auch *Alexy*, Fn. 25, S. 49.

49 *Tschannen*, Fn. 24, Rz. 330 ff., wobei dieser zwischen subjektiv-rechtlichen Schutzpflichten und objektiv-rechtlichen Schutzpflichten differenziert. Vgl. auch *Schefer*, Fn. 32, S. 1134 und *Pulver, Bernhard,* Die Verbindlichkeit staatlicher Schutzpflichten – am Beispiel des Arbeitsrechts, AJP 2005, S. 413–423, S. 414. Im Kontext der EMRK verstehen *Grabenwarter/Pabel*, Fn. 42, § 19 Rz. 3, unter Schutzpflichten jene Gehalte der EMRK-Garantien, die den Staat verpflichten, Angriffe von Privaten (Störern) auf die Rechtspositionen des betroffenen Grundrechtsberechtigten (Opfer) abzuwehren (Opfer-Störer-Verhältnis). Ähnlich für Österreich unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die verfassungsgerichtliche Judikatur *Berka/Binder/Kneihs*, Fn. 24, S. 160 ff.; für Deutschland siehe *Jarass*, Fn. 15, S. 634 f., Rz. 22 ff., der ausführt, dass die Schutzfunktion teils zu einer eigenständigen Funktion verselbständigt wird, die nur den Schutz vor Dritten erfasst. Die übrigen Gehalte werden mit dem Begriff der Leistungsfunktion abgedeckt. Er geht daher einen Mittelweg, bei dem zwar von einer gemeinsamen

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kompensation dafür, dass sich die Bürgerinnen und Bürger der Staatsgewalt unterwerfen bzw. das Gewaltmonopol des Staates akzeptieren, was auch als «Friedenspflicht» der Bürgerinnen und Bürger verstanden wird.[50] Davon erfasst sein dürfte wohl auch der Schutz vor sonstigen Gefahren, beispielsweise durch Naturgewalten, Risikotechniken oder durch die ausländische öffentliche Gewalt,[51] wobei der Schutz vor Dritten dabei allerdings im Vordergrund steht.[52] Grundrechte können sohin den Staat zum Intervenieren verpflichten, um Risiken oder Beeinträchtigungen vorzubeugen, die von Dritten ausgehen.[53] Strukturell gesehen geht es daher überwiegend um ein Dreiecksverhältnis, in dem der Staat das grundrechtliche Verhalten einer Person gegenüber den Beeinträchtigungen durch eine andere Person schützt.[54] Dabei ist aber nicht zu verkennen, dass sich die gebotenen Vorkehrungen teils aus dem subjektiv-rechtlichen, teils aus dem objek-

---

Funktion ausgegangen wird, die dann aber verschiedene Teilbereiche aufweist. *Kingreen/Poscher*, Fn. 11, S. 50 ff., Rz. 146 ff. wiederum unterscheiden zwischen echten und unechten Schutzpflichten.

50 *Callies*, Fn. 36, S. 321, und *Pulver*, Fn. 49, S. 414; vgl. auch *Dietlein*, Fn. 40, S. 22.

51 So schon *Klein, Hans H.*, Die grundrechtliche Schutzpflicht, DVBl 1994, S. 489 ff., S. 490; in diesem Sinne auch *Tschentscher*, Fn. 25, Rz. 11 und *Waldmann*, Fn. 18, S. 22 und 29; siehe dazu auch *Müller G.,* Fn. 38, S. 62, Rz. 5, der diesbezüglich das Beispiel der internationalen Rechtshilfe erwähnt, wonach die Leistung der Rechtshilfe zu verweigern ist, wenn die Menschenrechte des betroffenen Bürgers im ersuchenden Staat beeinträchtigt würden. Aus der Rechtsprechung siehe in diesem Zusammenhang für die Schweiz etwa BGE 126 II 324 E. 4.c und für Liechtenstein StGH 1995/021, Erw. 6 ff. (= LES 1997, 18 ff. [28 f.]); StGH 2011/103, Erw. 2.1; StGH 2012/161, Erw. 2.2 ff., und StGH 2021/039, Erw. 2.1 ff.

52 So für Deutschland *Jarass*, Fn. 15, S. 635, Rz. 24; siehe auch *Kiener*, Fn. 17, § 30 Rz. 67.

53 *Rhinow/Schefer/Uebersax*, Fn. 16, Rz. 1173; vgl. auch *Wyss, Martin Philipp*, Öffentliche Interessen – Interessen der Öffentlichkeit? Das öffentliche Interesse im schweizerischen Staats- und Verwaltungsrecht, Bern 2001, S. 246, Rz. 112; siehe für Deutschland *Callies*, Fn. 36, S. 328, wonach der Staat daher über die reine Gefahrenabwehr hinaus auch zu einer Risikovorsorge verpflichtet sein kann. Vgl. für Liechtenstein auch *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Art. 18 LV, Stand: 18. April 2017, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Art._18, Rz. 42, und *Beck, Marzell/Kley, Andreas,* Freiheit der Person, Hausrecht sowie Brief- und Schriftengeheimnis, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 131–146, Rz. 27 ff.

54 *Jarass*, Fn. 15, S. 635, Rz. 24; vgl. auch *Waldmann*, Fn. 18, S. 22; *Callies*, Fn. 36, S. 325 ff. spricht in diesem Zusammenhang auch vom mehrpoligen Verfassungsrechtsverhältnis, in welchem der Schutz der Grundrechte des Betroffenen mit den Abwehrrechten des Begünstigten kollidieren kann. *Kingreen/Poscher*, Fn. 11, S. 52 ff., Rz. 154 ff., sprechen diesbezüglich auch von unechten Schutzpflichten.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tiv-rechtlichen Gehalt der einzelnen Grundrechte ergeben,[55] sodass sich die grundrechtlichen Schutzpflichten teils durch Zuerkennung justiziabler Leistungsansprüche, teils mittels grundrechtskonformer Ausgestaltung und Anwendung (Auslegung)[56] des einfachen Rechts verwirklichen (lassen).[57]

Auch wenn die Frage noch nicht abschliessend geklärt ist, aus welchen Rechten sich Schutzpflichten in welchem Umfang ergeben, ist in Lehre und Rechtsprechung anerkannt, dass grundsätzlich alle Grundrechte eine Schutzdimension beinhalten können.[58] Hier zeigt sich auch, dass das Verständnis über Tragweite und Wirkung von Grundrechten einem Wandel unterworfen ist, was insbesondere bei den Freiheitsrechten sichtbar wird. Erschöpfte sich deren Funktion früher überwiegend darin, staatliche Ein-

55 Vgl. auch *Müller J. P.*, Fn. 26, Entstehung, Rz. 36 f.

56 Siehe zur grundrechtskonformen Auslegung, einem aus praktischer Sicht wichtigen Instrument zur Verwirklichung der Grundrechte im Sinne von Art. 35 BV etwa *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 150 ff. und 193; siehe dazu auch *Müller J. P.,* Fn. 26, Entstehung, Rz. 10, der in der grundrechtskonformen Auslegung in gewisser Weise eine Kompensation der nicht voll ausgebauten Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene sieht. Generell zur verfassungskonformen Auslegung *Tschannen*, Fn. 24, Rz. 393 ff. Siehe zum Gebot der grundrechtskonformen Auslegung als Unterfall der verfassungskonformen Auslegung im Zusammenhang mit der Schutzfunktion der Grundrechte für Deutschland *Pieroth/Schlink*, Fn. 25, S. 28, Rz. 101 ff. Für Österreich siehe zur verfassungskonformen Auslegung etwa *Berka*, Fn. 31, Rz. 1208, und für Liechtenstein siehe *Wille, Tobias Michael*, Fn. 9, S. 170 ff.

57 *Tschannen*, Fn. 24, Rz. 330; vgl. auch *Kiener*, Fn. 11, Grundrechte, Rz. 33. Entsprechend weisen *Rhinow/Schefer/Uebersax*, Fn. 16, Rz. 1146, darauf hin, dass die Übergänge von objektiv- und subjektiv-rechtlichen Gehalten fliessend sein können. Siehe zum gegenseitigen Verhältnis von subjektiv- und objektivrechtlichen Teilgehalten auch *Rhinow*, Fn. 17, S. 426 ff.; vgl. allgemein dazu auch *Hesse*, Fn. 12, S. 127, Rz. 279. Zur Verwirklichung der grundrechtlichen Schutzpflichten siehe auch *Müller G.,* Fn. 38, S. 61 ff., Rz. 4 ff.; *Waldmann*, Fn. 18, S. 28 ff., und *Pulver*, Fn. 49, S. 414 f.

58 *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 118, und *Kiener*, Fn. 11, Grundrechte, Rz. 30, sowie *Tschentscher*, Fn. 25, Rz. 12; vgl. auch *Egli*, Fn. 25, S. 284 und *Hettich, Peter*, Kooperative Risikovorsorge – Regulierte Selbstregulierung im Recht der operationellen und technischen Risiken, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 64 ff., Rz. 121 ff., der es unternimmt, aus einzelnen von der Schweizer BV gewährleisteten Grundrechten Schutzpflichten für das Risikorecht abzuleiten. So mit Bezug zu den Freiheitsgrundrechten auch *Jarass*, Fn. 15, S. 636, Rz. 28; siehe auch *Klein*, Fn. 51, S. 491; vgl. auch *Stern*, Fn. 19, S. 937 und *Berka/Binder/Kneihs*, Fn. 24, S. 160. Siehe allgemein dazu auch die These von *Häberle, Peter,* Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz: zugleich ein Beitrag zum institutionellen Verständnis der Grundrechte und zur Lehre vom Gesetzesvorbehalt, Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, 1962, S. 70 f., wonach allen Grundrechten eine «institutionelle Seite» zukomme. Nach *Stern*, Fn. 19, S. 904, gilt Peter Häberle als «der Hauptvertreter des zu Beginn der 60er Jahre aufkommenden ‹institutionellen Verständnisses› der Grundrechte».

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

griffe abzuwehren, werden sie heute auch als objektive Grundsatznormen verstanden, die die gesamte Rechtsordnung durchwirken sollen.[59]

2. Unterscheidung in Schutzpflichten im engeren und weiteren Sinne

Während man von Schutzpflichten im weiteren Sinne bei allen staatlichen Massnahmen, die zum Schutz von Grundrechtsgütern erforderlich sind, sprechen kann,[60] ist etwa von Schutzpflichten im engeren Sinne[61] dann die Rede, wenn das grundrechtliche Schutzgut nur dadurch ausreichend vor Übergriffen Privater oder vor den Folgen von Naturkatastrophen und Risikotechniken geschützt werden kann, wenn der Staat diese Aufgabe wahrnimmt.[62]

3. Präventive und kurative Schutzpflichten

Solche grundrechtlichen (staatlichen) Schutzpflichten können auch als präventiv oder kurativ qualifiziert werden. Schutzpflichten mit präventivem Charakter wollen die drohende Beeinträchtigung eines grundrechtlichen Schutzgutes verhindern. Kurative Schutzpflichten haben die Beseitigung der Folgen einer Beeinträchtigung zum Ziel. Wenn dies nicht möglich ist, dann haben sie zumindest für eine Entschädigung sowie für die Sanktionierung der für den Übergriff Verantwortlichen zu sorgen.[63]

---

59 Vgl. *Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr*, Fn. 11, Rz. 256; vgl. auch *Müller G.,* Fn. 38, S. 60, Rz. 1, und *Schindler*, Fn. 17, S. 64, wonach es verfehlt wäre, «von einer eigentlichen ‹Haupt›funktion der Grundrechte zu sprechen. *Dietlein*, Fn. 40, S. 34 bezeichnet hingegen insbesondere gestützt auf die Statuslehre Georg Jellineks die Abwehrfunktion der Grundrechte als «Grund- oder Urfunktion» der Grundrechte.

60 Vgl. dazu *Müller G.,* Fn. 38, S. 61, Rz. 4.

61 Zu den verschiedenen Begriffsverständnissen siehe auch oben Kapitel III.C. und III.D.1, sowie *Tschannen*, Fn. 24, Rz. 330 ff., und *Jarass, Hans. D.,* Vorbemerkungen vor Art. 1, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 18. Aufl., München 2024, Rz. 4 ff.

62 *Tschentscher*, Fn. 25, Rz. 10 f.

63 *Kiener, Regina/Kälin, Walter/Wyttenbach, Judith*, Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018, S. 36, Rz. 20.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

4. (Objektiv-rechtliche) Grundrechtsbindung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (Grundrechtsverpflichtete)

Adressaten der grundrechtlichen Schutzpflichten sind alle Staatsorgane bzw. alle drei (Staats-)Gewalten.[64] Primär richten sich die grundrechtlichen Schutzpflichten, welche die Grundlage der Schutzansprüche des Einzelnen bilden, jedoch an den Gesetzgeber bzw. die rechtssetzenden Organe,[65] wodurch wiederum die objektiv-rechtliche Dimension angesprochen ist.[66] Insofern ist denn auch in Deutschland das gesetzgeberische Unterlassen[67] im Zusammenhang mit grundrechtlichen Schutzpflichten von besonderer Bedeutung.[68] Unterlässt es der Staat nämlich, seine Rechtsordnung so auszugestalten, dass Übergriffe in grundrechtliche Schutzgüter verhindert bzw. sanktioniert werden können oder sind solche Übergriffe sogar ausdrücklich erlaubt, verletzt er Schutzpflichten.[69] Konkret kann der Schutz im Bereich der Rechtsetzung beispielsweise durch Verbote, Bewilligungsverfahren oder

64 Vgl. für die Schweiz *Pulver*, Fn. 49, S. 424 und *Gertsch, Gabriel*, Die grundrechtlichen Kerngehalte als materielle Schranke der Verfassungsrevision?, Jusletter 17. November 2014, S. 1–37, Rz. 19; für Deutschland siehe *Callies*, Fn. 36, S. 322 f. und *Möstl*, Fn. 25, S. 1036.

65 *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 121, und *Kiener*, Fn. 11, Grundrechte, Rz. 30; siehe auch *Müller G.,* Fn. 38, S. 64 f., Rz. 9 ff.; *Wyss*, Fn. 53, S. 246, Rz. 112; *Waldmann*, Fn. 18, S. 30, und *Müller J. P.*, Fn. 26, Entstehung, Rz. 37 f., sowie *Hettich*, Fn. 58, S. 63, Rz. 119 mit weiteren Literaturnachweisen. In diesem Sinne auch BGE 126 II 300 E. 5 b und c und BGE 140 II 315 E. 4.8. Für Österreich vgl. *Berka*, Fn. 31, Rz. 1222, und für Deutschland *Jarass*, Fn. 15, S. 636, Rz. 28, sowie *Dietlein*, Fn. 40, S. 67.

66 Siehe dazu sogleich unten Kapitel IV.

67 Zum sogenannten (verfassungswidrigen) gesetzgeberischen Unterlassen siehe für Deutschland *Schneider, Rudolf,* Rechtsschutz gegen verfassungswidriges Unterlassen des Gesetzgebers, AöR 1986, S. 24–56, und für Österreich *Oberndorfer, Peter/Wagner, Britta*, Gesetzgeberisches Unterlassen als Problem verfassungsgerichtlicher Kontrolle, EuGRZ 2009, S. 433 ff.; für Liechtenstein siehe allgemein *Wille, Herbert,* Probleme des gesetzgeberischen Unterlassens in der Verfassungsrechtswissenschaft, EuGRZ 2009, S. 441 ff., und insbesondere im Zusammenhang mit Staatsaufgaben nach dem III. Hauptstück der Verfassung *Schiess Rütimann*, Fn. 3, Rz. 56 ff.; zur verfassungskonformen Lückenfüllung bei verfassungswidrigem qualifiziertem Schweigen des Gesetzgebers siehe *Wille, T.*, Fn. 9, S. 176 mit Rechtsprechungsnachweisen.

68 *Callies*, Fn. 36, S. 323.

69 *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 122; vgl. auch *Müller G.,* Fn. 38, S. 65, Rz. 11; ähnlich für Deutschland etwa BVerfGE 92, 26 (46). Eine andere Frage ist, ob und wie sich eine solche Verletzung von Schutzpflichten prozessual durchsetzen lässt. Siehe dazu auch die in Fn. 67 angegebene Literatur.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

andere verfahrensrechtliche Vorgaben oder durch Strafbestimmungen[70] erfolgen. Auch privatrechtliche Normen können dazu dienen.[71] Neben dem Bereich der Rechtsetzung können aber auch im Bereich der Rechtsanwendung bzw. des einfachen Verwaltungshandelns solche Schutzansprüche entstehen, die etwa das Ergreifen faktischer Massnahmen erfordern.[72] Daneben können sich entsprechende Gewährleistungspflichten aber auch in der Erteilung einer Bewilligung, der Anerkennung staatlicher Leistungspflichten oder der Anordnung von Schutzmassnahmen im Interesse der Grundrechtsausübung manifestieren.[73] Zu den typischen schützenden staatlichen Aktivitäten zählen etwa Polizeieinsätze zum Schutz von Leib und Leben.[74] Gerade deshalb, weil sich bei Schutzpflichten das grundrechtlich gebotene Schutzniveau in aller Regel auf unterschiedlichste Art und Weise verwirklichen lässt und dem Gesetzgeber sowie den Behörden dabei ein breiter Entscheidungsspielraum zusteht, wie und durch wen der gebotene Schutz zu gewährleisten ist,[75] ist aber nicht zu übersehen, dass die Grundrechtsbindung bei Schutzpflichten verglichen mit der klassischen Eingriffsabwehr weniger intensiv ist.[76]

70 Gemäss BGE 135 I 113 E. 2.1 ist der Gesetzgeber grundsätzlich gehalten, die Verletzungen des Rechts auf Leben durch vorsätzlich oder fahrlässige Tötungen mit strafrechtlichen Sanktionen zu belegen und eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten.

71 *Jarass*, Fn. 15, S. 635, Rz. 24.

72 *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 126; vgl. aus Sicht der EMRK auch *Grabenwarter/Pabel*, Fn. 42, S. 165, Rz. 4.

73 *Rhinow/Schefer/Uebersax*, Fn. 16, Rz. 1175.

74 *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 126 f. unter Verweis auf das Urteil des Kassationsgerichts Zürich vom 17. Juni 1987 E. 2, ZBl 1987, S. 546; vgl. dazu auch *Müller J. P.*, Fn. 26, Entstehung, Rz. 36 mit Verweis auf den neueren Entscheid zu BGE 138 II 229 E. 3.2.2.

75 Vgl. dazu auch BGE 135 I 113 E. 2.1 und *Waldmann*, Fn. 18, S. 30, sowie *Pulver*, Fn. 49, S. 417; siehe für Deutschland *Callies*, Fn. 36, S. 323 und 328.

76 Siehe *Tschentscher*, Fn. 25, Rz. 13; vgl. auch *Callies*, Fn. 36, S. 324, der daher die Wirkkraft der grundrechtlichen Schutzpflichten im Verhältnis zu den grundrechtlichen Abwehrrechten auch als «durchsetzungsschwach» bezeichnet. Siehe zur unterschiedlichen Wirkungsweise bzw. Wirkkraft von Abwehrrecht (verfassungsunmittelbare Wirkung als subjektives Recht) und Schutzpflicht (verfassungsmittelbare Wirkung gegenüber dem nichtstaatlichen Störer durch Gesetzesmediatisierung) auch *Möstl*, Fn. 25, S. 1029 und *Klein*, Fn. 51, S. 496.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

E. Praxis: Judikatur des Bundesgerichts und des Staatsgerichtshofes

1. Judikatur des Bundesgerichts

Auch wenn sich in der Schweiz schon früh[77] Entscheidungen des Bundesgerichts im Zusammenhang mit grundrechtlichen Schutzpflichten finden,[78] so konstatiert etwa *Peter Hettich,*[79] dass «die Anerkennung und Tragweite von Schutzpflichten sowie die Handhabung von Kollisionen der Grundrechtsfunktionen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung» bisher grossteils unbeantwortet blieben.[80] Zu einem ähnlichen Befund kommt auch *Axel Tschentscher,*[81] wenn er ausführt, dass die bundesgerichtliche Judika-

77 *Tschentscher*, Fn. 25, Rz. 15, der allerdings hervorhebt, dass das Bundesgericht dabei anfänglich nicht von Schutzpflichten spricht. Vgl. auch schon BGE 12 I 93 (Heilsarmee); siehe auch *Egli*, Fn. 25, S. 171, und *Müller G.,* Fn. 38, S. 60, Rz. 4, wo er auf den Entscheid BGE 20, 274 hinweist, in welchem die Regierung des Kantons Tessin dazu verpflichtet wurde, mit den geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, dass evangelische Gottesdienste frei und ohne Beeinträchtigung im ganzen Kantonsgebiet abgehalten werden können. Siehe dazu auch *Stern*, Fn. 19, S. 893 f., der im Vergleich zu Österreich insbesondere die schweizerische Staatsrechtswissenschaft sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichts hervorhebt, welche gegenüber nicht subjektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalten weniger zurückhaltend waren und den Grundrechten schon vor dem Zweiten Weltkrieg einen über die Gewährleistung individueller subjektiver Rechte hinausgehenden Sinn zuerkannt haben.

78 Siehe die aufgeführten Fallbeispiele bei *Tschannen*, Fn. 24, Rz. 333 ff.

79 *Hettich*, Fn. 58, S. 62, Rz. 118; vgl. dazu auch schon *Egli*, Fn. 25, S. 155 f., und auch *Schefer*, Fn. 32, S. 1134, wies in diesem Zusammenhang schon daraufhin, dass die materielle Tragweite und die dogmatische Ausgestaltung solcher weitergehender Wirkungen der Grundrechte (Schutzpflichten) im Einzelnen aber noch auszuloten sind. Gemäss *Hänni, Peter*, Staatshaftung bei unterlassener Wahrnehmung von Schutzpflichten, in: Rüssli/Hänni/Häggi Furrer (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht auf vier Ebenen. Festschrift für Tobias Jaag, Zürich 2012, S. 229–442, S. 432, ist denn auch die «dogmatische Figur» positiver (grundrechtlicher) Schutzpflichten in hohem Masse auslegungsbedürftig. Ähnlich für Österreich auch *Berka/Binder/Kneihs*, Fn. 24, S. 160.

80 Hinsichtlich Anerkennung von grundrechtlichen Schutzpflichten weisen *Rhinow/Schefer/Uebersax*, Fn. 16, Rz. 1173, daraufhin, dass die Schweizer Lehre und Rechtsprechung Schutzpflichten zwar schon seit längerem anerkenne, jedoch nur für ausgewählte Grundrechte wie die Meinungs- und Religionsfreiheit. Vgl. auch *Schefer*, Fn. 32, S. 1134 m. w. N., der als Beispiel für die Anerkennung solcher Schutzpflichten in der Praxis des Bundesgerichts auch den Bereich der Eigentumsgarantie erwähnt. Allgemein dazu auch schon *Egli*, Fn. 25, S. 155 ff. Demgegenüber vermerkt *Gächter*, Fn. 15, § 30 Rz. 47, dass sich die schweizerische Praxis in Bezug auf grundrechtliche Schutzpflichten generell sehr zurückhaltend gebe.

81 *Tschentscher*, Fn. 25, Rz. 17.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tur insgesamt nicht viel Konkretes zur Anwendung der grundrechtlichen Schutzpflichten biete. Die eigentliche Sachentscheidung erfolge in aller Regel apodiktisch und ohne ein erkennbares Prüfprogramm. Er weist darüber hinaus ganz generell auch darauf hin, dass weder Rechtsprechung noch Lehre bisher ein allgemein anerkanntes Prüfprogramm für Schutzpflichten entwickelt haben.[82] Mit Blick auf die möglichen Rechtsfolgen einer Schutzpflichtverletzung gilt aus Schweizer Sicht Ähnliches. Auch sie wurden gemäss *Bernhard Pulver*[83] im schweizerischen Recht bislang wenig untersucht.

82 *Tschentscher*, Fn. 25, Rz. 36 und einlässlich zur Schutzpflichtendogmatik, Rz. 36 ff. Vgl. dazu auch *Pulver*, Fn. 49, S. 416, der in Anlehnung an Patricia Egli und Andreas Lienhard sowie an die EGMR-Rechtsprechung eine Prüfungsstruktur bei Grundrechtsbeeinträchtigungen durch Dritte in drei Prüfschritten (1. Vorliegen einer Beeinträchtigung oder Gefährdung; 2. Möglichkeit staatlichen Schutzes und 3. Interessenabwägung: Rechte Dritter, öffentliches Interesse) skizziert. Siehe dazu für Deutschland auch *Callies*, Fn. 36, S. 322 ff., der einerseits ebenfalls konstatiert, dass bezüglich grundrechtlicher Schutzpflichten noch vieles umstritten und nicht geklärt ist und der andererseits zugleich ausgehend von der dogmatischen «Gleichberechtigung» von Abwehrrecht und Schutzpflicht den Versuch unternimmt, ein Programm für die Prüfung der Schutzpflicht im mehrpoligen Verfassungsrechtsverhältnis zu skizzieren, das sich primär am Untermassverbot als Prüfmassstab für die Reichweite der Schutzpflicht orientiert und schliesslich auf eine Abwägung im Rahmen einer mehrpoligen Verhältnismässigkeitsprüfung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der praktischen Konkordanz hinausläuft. Noch einlässlicher dazu *Callies*, Fn. 43, S. 463 ff. Vgl. allgemein zum Diskussionsstand im deutschen Schrifttum bzw. zu den vereinzelten Versuchen in der Literatur, eine Struktur der Schutzpflichtenprüfung aufzuzeigen, die als justiziabler Prüfungsmassstab geeignet sein könnte, auch *Möstl*, Fn. 25, S. 1035 ff. Gemäss der Rechtsprechung des EGMR im Zusammenhang mit staatlichen Schutzpflichten aus Art. 8 EMRK, sind jedenfalls die Rechtfertigungskriterien des Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht heranzuziehen. Diese gelten ausschliesslich für unmittelbare staatliche Eingriffe in das Privatleben und finden auf die Fragen, ob der Staat seine Schutzpflichten im Verhältnis zwischen Privaten erfüllt hat, keine Anwendung. Ob die positive Schutzpflicht durch den Staat gewahrt wurde, bemisst sich vielmehr nach einer Abwägung der konkurrierenden Interessen. Siehe StGH 2024/077, Erw. 4.2.2. Gerade mit Blick auf die Judikatur des EGMR, welcher sich auch das Bundesgericht angeschlossen hat, gibt es mittlerweile immerhin eine gefestigte Praxis, wonach sich justiziable Schutzpflichten bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen aktualisieren. Siehe dazu *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 128 ff.

83 *Pulver*, Fn. 49, S. 417 f., wo er mögliche Rechtsfolgen einer Schutzpflichtverletzung anführt und erläutert.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Judikatur des Staatsgerichtshofes

Gleiches lässt sich auch für Liechtenstein feststellen. Seit der Einschätzung *Wolfram Höflings*[84] vor ca. 30 Jahren, wonach die Judikatur des Staatsgerichtshofes bezüglich Grundrechtsfunktionen, -gehalten und -dimensionen höchst zurückhaltend und unergiebig sei, hat sich bis heute nämlich grundsätzlich wenig geändert. Der Staatsgerichtshof anerkennt zwar bisweilen eine mittelbare Drittwirkung[85] und hält damit mit der Entwicklung Schritt, die den Grundrechten auch eine objektiv-rechtliche Dimension als objektive Grundsatznormen und Leitlinien der gesamten Rechtsordnung zumisst. Grundrechtliche (staatliche) Schutzpflichten hat er in seiner Judikatur jedoch generell noch nicht ausdrücklich[86] bzw. wenig

84 *Höfling*, Fn. 14, S. 48.

85 So beispielsweise in StGH 2018/074, Erw. 2.2, betreffend die Meinungsäusserungsfreiheit und jüngst auch StGH 2024/077, Erw. 4.1.1 ff. (Erw. 4.2.1), hinsichtlich Art. 8 EMRK. Siehe dazu auch *Hoch, Hilmar/Schädler, Robin*, Art. 40 LV, Stand: 26. Januar 2021, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Art._40, Rz. 43 ff.; vgl. auch *Bussjäger/Langer*, Fn. 9, Rz. 36 f., die anmerken, dass sich die liechtensteinische Verfassung ebenso wenig wie das österreichische B-VG grundsätzlich zur Frage der Drittwirkung äussert. Siehe dazu auch *Beck/Kley*, Fn. 53, Rz. 27. Nach *Klein*, Fn. 51, S. 492 bildet die Drittwirkungsproblematik einen Unterfall der allgemeinen Grundrechtsfunktion staatlicher Schutzpflichten. In diesem Sinne auch *Müller G.,* Fn. 38, Rz. 42, wonach es sich bei der Drittwirkung um eine «Modalität der Schutzpflicht» handelt. Siehe dazu auch *Waldmann*, Fn. 18, S. 22, wonach die Lehre von den staatlichen Schutzpflichten die Rechtsfigur der mittelbaren Drittwirkung eigentlich überflüssig mache. Vgl. dazu auch *Müller J. P.*, Fn. 26, Entstehung, Rz. 33 ff.; vgl. dazu für Österreich auch *Berka/Binder/Kneihs*, Fn. 24, S. 145, wonach die weit verbreitete Rede von einer «Drittwirkung» irreführend ist, da sie verschleiert, dass in aller Regel nicht die Grundrechte, sondern die in Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten erlassenen Gesetze im Verhältnis der Privaten zueinander «wirken».

86 In StGH 2020/061, Erw. 5.2, spricht der Staatsgerichtshof mit Blick auf die Eigentumsgarantie unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR hingegen explizit aus, dass das Land aufgrund der Eigentumsgarantie eine Schutzpflicht trifft. Das Land hat danach dafür besorgt zu sein, dass der Einzelne seine Eigentumsrechte wirksam durchsetzen kann. Siehe mit Blick auf die EGMR-Rechtsprechung zu Schutzpflichten im Zusammenhang mit Art. 8 und 10 EMRK jüngst auch StGH 2024/077, Erw. 4. ff. In den StGH-Entscheidungen zu StGH 2021/039, Erw. 2.1 ff.; StGH 2012/161, Erw. 2.2 ff.; StGH 2011/103, Erw. 2.1, und StGH 1995/021, Erw. 6 ff. (= LES 1997, 18 ff. [28 f.]) spricht der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit (Straf-)Rechtshilfefällen dagegen nicht explizit von grundrechtlichen Schutzpflichten. In StGH 2008/043, Erw. 2.1, konnte der Staatsgerichtshof die Frage offenlassen, ob und gegebenenfalls wie weit die Pressefreiheit als Ordnungsprinzip eine institutionelle Garantie darstellt, «da aus dem Charakter des Freiheitsrechts als Ordnungsprinzip

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

vertieft akzentuiert.[87] So merkt auch *Patricia M. Schiess Rütimann*[88] im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Grundrechtscharakter von Staatsaufgaben mit Blick auf die Zukunft an, dass es für ihn daher schwieriger werden dürfte, eine klare Trennlinie zwischen den aus den Grundrechten abgeleiteten Ansprüchen und den durch die Staatsaufgaben im III. Hauptstück der Verfassung vorgesehenen Verpflichtungen des Staates zu ziehen, falls er künftig die Möglichkeit erhalten sollte, sich der Lehre bzw. der Entwicklung zu den verschiedenen Grundrechtsdimensionen (Schutzpflichtendimension) anzuschliessen und aus Grundrechten konkrete Leistungsansprüche abzuleiten. Dies stimmt mit dem weiteren allgemeinen Befund von *Axel Tschentscher*[89] überein, wonach trotz des Aufstiegs der Schutzpflichten zu einem zentralen Thema der Grundrechte die Bedeutung der Schutzpflichten in der Praxis bisher gering geblieben

---

für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen wäre, lassen sich doch aus dem institutionellen Charakter der Freiheitsrechte keine Ansprüche auf Subventionen ableiten.» In StGH 2000/012, Erw. 4.2, hält der Staatsgerichtshof bezüglich der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 36 LV) fest, dass diese primär ein verfassungsmässiges Abwehrrecht gegenüber dem Staat ist, das diesen zu einem Dulden oder Unterlassen verpflichtet. Sie gibt keinen Anspruch auf positive Leistungen des Staates.

87 *Bussjäger, Peter*, Werte und Spielregeln. Die Verfassung und ihre Funktionen, in: Hoch/Neier/Schiess Rütimann (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung, Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa, LPS 62, Gamprin-Bendern 2021, S. 25–49, S. 34; vgl. auch *Beck/Kley*, Fn. 53, Rz. 27; siehe auch die in Fn. 86 angegebene Judikatur des Staatsgerichtshofes; in StGH 2018/154, Erw. 3.2, hält er jedoch (zumindest) mit Blick auf die Judikatur des EGMR fest, «dass es eine positive, aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) fliessende Verpflichtung der Mitgliedstaaten gibt, für gleichgeschlechtliche Paare einen spezifischen rechtlichen Rahmen für die Anerkennung und den Schutz dieser Form einer partnerschaftlichen Beziehung zu schaffen.»; siehe auch StGH 1995/012, Erw. 5.1 (= LES 1996, 55 ff. [59]). Unlängst hat der Staatsgerichtshof allerdings in StGH 2024/077, Erw. 4 ff., anhand der EGMR-Rechtsprechung zu Art. 8 und Art. 10 EMRK geprüft, ob eine staatliche Schutzpflichtverletzung aus Art. 8 EMRK vorliegt. Hinsichtlich des Prüfprogramms hat der Staatsgerichtshof gestützt auf die Rechtsprechung des EGMR dabei festgehalten, dass die Rechtfertigungskriterien des Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht heranzuziehen sind. Diese gelten ausschliesslich für unmittelbare staatliche Eingriffe in das Privatleben und finden auf die Fragen, ob der Staat seinen Schutzpflichten im Verhältnis zwischen Privaten Genüge getan hat, keine Anwendung. Ob die positive Schutzpflicht durch den Staat gewahrt wurde, bemisst sich vielmehr nach einer Abwägung der konkurrierenden Interessen.

88 *Schiess Rütimann,* Fn. 3, Rz. 52 f.

89 *Tschentscher*, Fn. 25, Rz. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ist.[90] Dies eben, wie erwähnt, insbesondere auch deshalb, weil dem Gesetzgeber und dem Rechtsanwender ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum bei der Verwirklichung der grundrechtlichen Schutzpflichten zusteht bzw. zugestanden wird. Einzig bei offensichtlichem Versagen bieten die Schutzpflichten bis anhin einen griffigen und effektiven Kontrollmassstab.[91]

3. Konfliktfall zwischen Grundrechtsdimensionen bzw. -funktionen

Nach *Peter Hettich*[92] ist im Konfliktfall zwischen den Grundrechtsfunktionen, wenn keine öffentlichen Interessen einen Grundrechtseingriff legitimieren können, grundsätzlich vom Vorrang der abwehrrechtlichen Funktion auszugehen. Ausnahmen davon sind insoweit denkbar, als «es um den Schutz überragender und unmittelbar bedrohter Rechtsgüter wie den Schutz des Lebens geht.»[93] Vom Vorrang der abwehrrechtlichen Funktion gegenüber den Schutzpflichten im Kollisionsfall gehen auch die herr-

90 Für grosse öffentliche Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit grundrechtlichen bzw. staatlichen Schutzpflichten hat aber unlängst über die Schweiz hinaus das EGMR-Urteil zum Verein KlimaSeniorinnen, Fn. 8, gesorgt.

91 Vgl. *Tschentscher*, Fn. 25, Rz. 2 mit Verweis auf die entsprechende EGMR-Rechtsprechung. Siehe auch *Pulver*, Fn. 49, S. 417. Siehe dazu für Deutschland auch *Callies*, Fn. 36, S. 323, wonach das BVerfG in aller Regel im Rahmen der grundrechtlichen Schutzpflichten nur eine auf «offensichtliche» Grundrechtsverletzungen beschränkte Evidenzkontrolle durchführt und prüft, ob die staatlichen Organe (hier regelmässig der Gesetzgeber) gänzlich untätig geblieben sind oder die getroffenen Schutzmassnahmen offensichtlich nicht geeignet sind. In diesem Sinne auch *Möstl*, Fn. 25, S. 1037. Vgl. für Österreich auch *Berka/Binder/Kneihs*, Fn. 24, S. 161 f.

92 *Hettich*, Fn. 58, S. 63, Rz. 118; vgl. auch *Kley, Andreas*, Grundrechte in Liechtenstein – europäischer Kontext und Geschichte, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011), LPS 50, Schaan 2011, S. 233–251, S. 246 f., der ganz allgemein bezüglich Menschenrechte festhält, dass die zentrale Aufgabe der Menschenrechte die Abwehr staatlicher Eingriffe in die Sphäre der Individuen ist und bleibt.

93 Zum dogmatischen Sonderproblem der Kollision individualrechtlicher Kerngehaltsansprüche diskutiert am Beispiel des sog. «finalen Rettungsschusses» siehe *Gertsch*, Fn. 64, Rz. 27 ff.; siehe zu möglichen Ausnahmen bzw. zum Spannungsfeld (Grundrechtskonflikt) bei divergierenden grundrechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Schutzpflichten und Abwehrrechten auch StGH 2021/082, Erw. 3.2 ff. Solche Grundrechtskonflikte sind nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes unter angemessener Berücksichtigung der einander entgegenstehenden Grundrechtsinteressen in einem umsichtigen Abwägungsprozess zu lösen («praktische Konkordanz»). Siehe StGH 2019/051, Erw. 3.2; StGH 2018/121, Erw. 7.3 ff., und *Wille T.,* Fn. 9, S. 174 f.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schende deutsche Lehre und die Rechtsprechung des Bundeverfassungsgerichts aus.[94] *Pierre Tschannen*[95] weist diesbezüglich zudem darauf hin, dass die «Lehre von den Schutzpflichten» Gefahr laufe, das Legalitätsprinzip auszuhöhlen, indem sie die Grundrechte des einen als gesetzliche Grundlage für Eingriffe in die Grundrechte anderer genügen lässt.[96] Weil es in der Sache (in solchen Kollisionsfällen) regelmässig um die Pflicht des Staates zum Schutz bedrohter Polizeigüter geht, schlägt er deshalb zur dogmatischen Lösung des Problems vor, auf die einschlägigen Polizeigesetze oder, wenn solche fehlen, auf die polizeiliche Generalklausel[97] zurückzugreifen (Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BV).[98] Innerhalb besonderer Rechtsverhältnisse biete sich bei Grundrechtskonflikten als weitere Eingriffsgrundlage die mit jedem Sonderstatusverhältnis einhergehende Garantenpflicht des Staates und bei Konflikten zwischen Eltern und Kind die Kindesschutzbestimmungen des ZGB an.[99] Nach *Johannes Dietlein*, für den die grundrechtlichen Schutzpflichten aufgrund ihres Charakters als Aufgabennormen nicht ohne gesonderte Begründung eingriffsbezogenen Befugnisnormen gleichgestellt werden und daher keine unmittelbaren Eingriffstitel sein können,

94 *Hettich*, Fn. 58, S. 61 f.; vgl. auch *Pieroth/Schlink*, Fn. 25, S. 27. Anderer Ansicht für Deutschland etwa *Callies*, Fn. 36, S. 323, der ausgehend vom mehrpoligen Verfassungsrechtsverhältnis bei der Konkretisierung von Schutzpflichten (Dreiecksverhältnis) für eine dogmatische «Gleichberechtigung» von Abwehrrecht und Schutzpflicht plädiert. Denn das mehrpolige Verfassungsrechtsverhältnis (Dreiecksverhältnis) fordere «eine ausgewogene Balance, eine dogmatische Symmetrie, zwischen den Rechten des Begünstigten und denjenigen des Betroffenen», welche «ihren dogmatischen Ursprung im Kompensationscharakter der grundrechtlichen Schutzpflicht» habe.

95 *Tschannen*, Fn. 24, Rz. 331 f.

96 Dezidiert gegen die auch in Deutschland vereinzelt vertretene These, wonach den direkt aus den Grundrechten abgeleiteten Schutzpflichten unter bestimmten Voraussetzungen bereits aus sich heraus eingriffslegalisierende Wirkung bzw. ein Eingriffstitel zukommen könne, ist *Dietlein*, Fn. 40, S. 67 ff.; so auch *Tschentscher*, Fn. 25, Rz. 44, wonach Grundrechte nicht «unmittelbare Eingriffstitel» gegen Dritte sind.

97 Siehe zur polizeilichen Generalklausel im Anwendungsbereich staatlicher Schutzpflichten auch *Keller, Helen/Bürli, Nicole*, Überdenken der polizeilichen Generalklausel bei Vorliegen staatlicher Schutzpflichten, AJP 2011, S. 1143–1152, S. 1149 ff., die diesbezüglich aufgrund der uneinheitlichen Bundesgerichtsrechtsprechung im Umgang mit dem «Vorhersehbarkeitskriteriums» eine Differenzierung dieses Kriteriums als Anwendungsvoraussetzung der polizeilichen Generalklausel postulieren.

98 *Hänni,* Fn. 9, S. 432, spricht in diesem Zusammenhang daher auch davon, dass das Konzept der «positive obligation» zu einer Vermischung der grundrechtlichen Schutzpflichten mit polizeilichen Aufgaben der Gefahrenabwehr, die ebenfalls nur unscharf konturiert sind, führt.

99 So *Tschannen*, Fn. 24, Rz. 332.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nimmt für Deutschland zur Begegnung dieser gerade von *Pierre Tschannen* beschriebenen Gefahr primär den Gesetzgeber in die Pflicht.[100] Grundrechtliche Schutzpflichten bedürfen nämlich der gesetzlichen Umsetzung. Dabei hat der Gesetzgeber zu versuchen, «den regelmässig mitberührten grundrechtlichen Gewährleistungen des ‹Aggressors› ebenfalls gerecht zu werden und diese mit den grundrechtlichen Freiräumen des Angegriffenen im Wege praktischer Konkordanz auszugleichen».[101] Bei diesem Ausgleich steht dem Gesetzgeber in aller Regel ein weiter Spielraum zu, da zwischen dem mit der Schutzpflicht verbundenen Mindestmass und dem durch die Abwehrfunktion begrenzten Höchstmass vielfach ein deutlicher Abstand besteht.[102]

IV. Objektiv-rechtliche Dimension

Grundrechte begründen nicht nur subjektiv-rechtliche Ansprüche der Einzelnen, sondern sie wirken auch als objektives, den Staat bindendes Recht, das die Behörden unabhängig davon verpflichtet, ob Private im konkreten Fall über durchsetzbare Grundrechtsansprüche verfügen.[103] Insofern erschöpft sich denn auch die objektiv-rechtliche Dimension der Grundrechte nicht in ihrer Entsprechung zur subjektiv-rechtlichen Anspruchsseite des Einzelnen.[104] Vielmehr wendet sich die objektiv-rechtliche Dimension der Grundrechte in erster Linie an die rechtsetzenden Organe, indem sie ihnen eine gewisse Richtung vorgibt.[105] Diese verpflichtet nämlich den Gesetz- und Verordnungsgeber (bei seiner Legislativtätigkeit) dazu, jene

100 *Dietlein*, Fn. 40, S. 67 f.; in diesem Sinne unter Bezugnahme auf BVerfGE 117, 202, 229 und 138, 296 Rn. 98 auch *Jarass*, Fn. 61, Rz. 18.

101 *Dietlein*, Fn. 40, S. 67; vgl. auch StGH 2021/082, Erw. 3.3.

102 So für Deutschland *Jarass*, Fn. 61, Rz. 18; in diesem Sinne auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in welcher er eine sogenannte «Entscheidungsprärogative» des Gesetzgebers anerkennt; siehe StGH 2021/082, Erw. 3.3; StGH 2012/209, Erw. 3.6.2, und StGH 2007/118, Erw. 3.

103 Vgl. *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 149 ff.; so auch explizit für die Schweiz Art. 35 BV; vgl. auch *Gertsch,* Fn. 64, Rz. 19 und *Müller J. P.*, Fn. 26, Entstehung, Rz. 29 ff.

104 *Tschentscher/Lienhard/Sprecher*, Fn. 15, S. 55, Rz. 120; ähnlich auch für Österreich *Berka*, Fn. 31, Rz. 1221.

105 Vgl. *Rhinow/Schefer/Uebersax*, Fn. 16, Rz. 986; vgl. für Österreich Berka, Fn. 31, Rz. 1222, sowie *Berka/Binder/Kneihs*, Fn. 24, S. 158 ff.; für Deutschland *Jarass*, Fn. 15, S. 636, Rz. 28 und für Liechtenstein *Beck/Kley*, Fn. 53, Rz. 29.

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Vorschriften zu schaffen, die für einen wirksamen Grundrechtsschutz erforderlich sind.[106] Das bedeutet, dass die Rechtsordnung zunächst einerseits so auszugestalten ist, dass es dem Einzelnen möglich ist, seine Grundrechte auch tatsächlich bzw. effektiv wahrzunehmen und andererseits ist den Grundrechten auch in materieller Hinsicht dahingehend Rechnung zu tragen, dass ihre normativen Grundanliegen in das einfache Recht einfliessen bzw. bei dessen Schaffung stets mitberücksichtigt werden.[107] In diesem Sinne sind sowohl möglichst freiheitliche und rechtsgleiche Normen zu erlassen als auch den grundrechtlichen Schutzpflichten Sorge zu tragen.[108] In der Rechtsanwendung gewinnen die Verwaltungsbehörden aus den Grundrechten Auslegungsrichtlinien für die Interpretation und Anwendung des einfachen Rechts und die Rechtsmittelinstanzen müssen den jeweils bekämpften Hoheitsakt auch am Massstab der Grundrechte überprüfen.[109] Damit begrenzen die Grundrechte in ihrer objektiv-rechtlichen Dimension letztlich auch den Handlungs- und Entscheidungsspielraum des Staates. Der Staat kann von seinen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungskompetenzen nicht beliebig, sondern nur so weit Gebrauch machen, wie es die Grundrechte zulassen. Sie erweisen sich damit als Grenze oder Negation seiner Kompetenzen und sind insofern «negative Kompetenznormen».[110] Dies ändert aber nichts daran, dass die Grundrechte subjektive

106 Vgl. *Klein*, Fn. 51, S. 491; vgl. auch *Wyss*, Fn. 53, S. 203, Rz. 15. In der Schweizer Lehre ist auch von der sogenannten «programmatischen Schicht» der Grundrechte die Rede. Siehe dazu *Rhinow/Schefer/Uebersax*, Fn. 16, Rz. 1133, und *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 152; vgl. auch *Gächter*, Fn. 15, § 30 Rz. 51, der in diesem Zusammenhang präzisierend festhält, dass ausgehend von der älteren Lehre von den verschiedenen Schichten der Grundrechte die objektiv-rechtliche Grundrechtsdimension am ehesten mit der programmatischen Schicht der Grundrechte zu vergleichen ist, wobei sich nach heutigem Verständnis auch Überschneidungen mit der sogenannten flankierenden Schicht ergeben. Siehe dazu auch *Müller J. P.*, Fn. 12, Allgemeine Bemerkungen, S. 633 ff., Rz. 29 ff. und zur älteren Lehre *ders.*, Fn. 12, Elemente, S. 48 f.; vgl. für Liechtenstein StGH 2018/154, Erw. 3.2 und Erw. 4.3.

107 *Rhinow/Schefer/Uebersax*, Fn. 16, Rz. 986; vgl. auch *Beck/Kley*, Fn. 53, Rz. 29.

108 Vgl. *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 153.

109 Vgl. *Kiener/Kälin/Wyttenbach*, Fn. 15, Rz. 156; vgl. auch *Holoubek*, Fn. 13, S. 99 und *Dietlein*, Fn. 40, S. 71 f.

110 Diese sind aber nicht mit den Kompetenzen bzw. Kompetenznormen der Schweizer BV zu verwechseln, die die Aufgaben(ver-)teilung zwischen Bund und Kantonen regeln, denn auf die grundrechtskonforme Erfüllung der in diesen verfassungsunmittelbaren Kompetenzen enthaltenen Rechtssetzungsaufträge des Bundes oder der Kantone sollen sie ja u. a. gerade hinwirken. Eine andere Frage ist, ob die Grundrechte (in ihrer objektiv-rechtlichen Funktion) umgekehrt im Sinne von «positiven Kompetenznormen» als Verfassungsrundlage herangezogenen werden können, um

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rechte des Einzelnen bleiben. Nur die Perspektive wechselt: «Was die Grundrechte dem Einzelnen an Entscheidungs- und Handlungsspielraum geben, das nehmen sie dem Staat, und sie nehmen es ihm objektiv, dh unabhängig davon, ob der Einzelne es geltend macht oder auch nur wahrnimmt.»[111] Daraus wird schliesslich auch der bereits angesprochene «Doppelcharakter»[112] bzw. die «dualistische Rechtsnatur»[113] der Grundrechte als subjektive Rechte einerseits und als objektive Grundsatznormen bzw. objektives Recht andererseits ersichtlich.

V. Schlussbemerkungen und Ausblick

Die Auslegung, Anwendung und Bewahrung der Grundrechte gehören unzweifelhaft zu den wichtigsten Aufgaben des Staatsgerichtshofes.[114] Ebenso unbestritten ist heute in Lehre und Rechtsprechung die Existenz grundrechtlicher (staatlicher) Gewährleistungs- und Schutzpflichten.[115] Dabei sind jedoch, wie der vorliegende, rechtsvergleichende Beitrag gezeigt hat, weder die Begrifflichkeiten bzw. Begriffsverständnisse einheitlich noch die Frage in Lehre und Rechtsprechung abschliessend geklärt, aus welchen Grundrechten sich solche positiven staatlichen Gewährleistungs- und Schutzpflichten in welchem Umfang ergeben. Ebenso fehlt bis anhin ein allgemein anerkanntes (einheitliches), griffiges und effektives Prüfprogramm für grundrechtliche (staatliche) Schutzpflichten. Darüber hinaus sind auch mögliche Rechtsfolgen einer Schutzpflichtverletzung (noch zu)

---

gestützt darauf ein grundrechtsverwirklichendes Gesetz zu erlassen. Gegen eine unmittelbare Ableitung von Gesetzgebungskompetenzen aus Freiheitsrechten insbesondere aus föderativen Gründen (Art. 3 BV) *Tschannen*, Fn. 24, Rz. 747 f., und *ders.*, Organisationsrecht, S. 107. Nach ihm kann aber der objektivrechtliche Gehalt der Grundrechte als kompetenzleitend wirken; vgl. auch *Müller G.*, Fn. 38, Rz. 4; dagegen wohl auch *Hettich*, Fn. 58, S. 63 f., Rz. 120, und *Waldmann*, Fn. 18, S. 27. Grundsätzlich gegen die Qualifizierung der Grundrechte als «negative Kompetenznormen» *Berka/Binder/Kneihs*, Fn. 24, S. 157. Dafür hingegen und allgemein zum Begriff der Kompetenz aus grundrechtstheoretischer Sicht, *Alexy, Robert,* Theorie der Grundrechte, Baden-Baden 1994, S. 211 ff. und 223 f.

111 So für Deutschland *Kingreen/Poscher*, Fn. 11, S. 43, Rz. 122 ff.

112 *Hesse*, Fn. 12, S. 127 ff., Rz. 279 ff. Siehe dazu auch *Stern*, Fn. 19, S. 900 ff. Kritisch zum Begriff «Doppelnatur» aufgrund der Plurifunktionalität bzw. Vielschichtigkeit der Grundrechtsgehalte *Rhinow*, Fn. 17, S. 440; vgl. dazu auch *Dietlein*, Fn. 40, S. 51 f.

113 *Tschannen*, Fn. 24, Rz. 278 ff.; siehe auch *Gertsch*, Fn. 64, Rz. 18 f.

114 *Wille, T.*, Fn. 9, S. 131.

115 *Berka/Binder/Kneihs*, Fn. 24, S. 160.

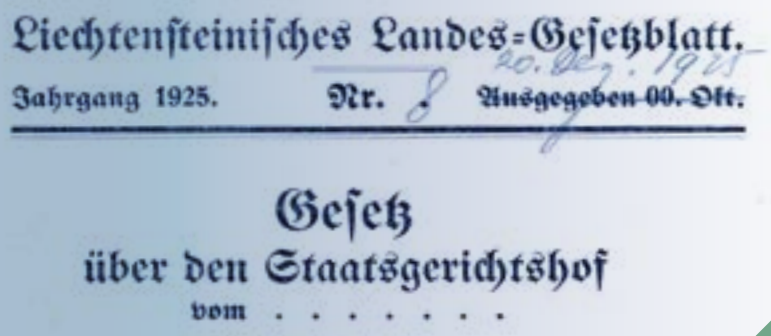
https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wenig geklärt. Mit Blick auf die Zukunft wird es daher interessant sein, inwiefern sich Lehre und Rechtsprechung, insbesondere auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, sollte er die Möglichkeit dazu erhalten,[116] im Umgang mit grundrechtlichen (staatlichen) Gewährleistungs- und Schutzpflichten weiterentwickeln wird.

116 Unlängst ergab sich ihm in StGH 2024/077 eine solche Möglichkeit im Zusammenhang mit Art. 8 und 10 EMRK (Art. 40 LV).

https://doi.org/10.5771/9783748970309-503 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts | 2


Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt.
Jahrgang 1925. Nr. 8 Ausgegeben 00. Okt.

Gesetz
über den Staatsgerichtshof
vom . . . . . .

Hilmar Hoch | Patricia M. Schiess Rütimann [Hrsg.]

100 Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit in Liechtenstein

Festschrift zum Jubiläum
des Staatsgerichtshofes

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts

Herausgegeben von
Dr. Georges Baur, Liechtenstein-Institut
PD Dr. Stephan Scheuzger, Liechtenstein-Institut

Band 2

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Hilmar Hoch | Patricia M. Schiess Rütimann [Hrsg.]

100 Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit in Liechtenstein

Festschrift zum Jubiläum
des Staatsgerichtshofes

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Titelbild:
Gesetz über den Staatsgerichtshof: von Fürst Johann II. am 14. Dezember 1925 sanktioniert und am 20. Dezember 1925 im Liechtensteinischen Landes-Gesetzblatt kundgemacht. RE 1925/2255, Quelle: Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Auflage 2026

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-4018-6
ISBN (ePDF): 978-3-7489-7030-9

DOI: https://doi.org/10.5771/9783748970309

Onlineversion
Inlibra

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort 13

Patricia M. Schiess Rütimann
Übersicht über die Themen dieses Bandes 15

Hilmar Hoch
Der Staatsgerichtshof: Zuständigkeit, Geschichte, Rechtsprechung 29

I. Miszellen

Daniel Thürer
Liechtenstein: ein Phänomen pluralistischer Logik 43

Johannes Müller
Gedanken / Erinnerungen 49

II. Wissenschaftliche Beiträge

Peter Bussjäger
Verfassungsrichterliche Unparteilichkeit im Kleinstaat 55

François Chaix
Das Bundesgericht als Garant der Offenheit der demokratischen Auseinandersetzung
Die jüngsten Entwicklungen der schweizerischen Rechtsprechung bezüglich Abstimmungen und Wahlen 75

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bernhard Ehrenzeller / Klaus Vallender
Die «Sechser-Treffen»
Tagungen der deutschsprachigen Verfassungsgerichte, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Gerichtshofes der Europäischen Union 93

Marco Ender
Die Begründungspflicht in der Praxis des Staatsgerichtshofes 109

Anna Gamper
Ist der Staatsgerichtshof ein positiver Gesetzgeber? 125

Christoph Grabenwarter
Verfassungsgerichte als Garanten der Gewaltenteilung 153

Bernd Hammermann
Staatsgerichtshof und 30 Jahre EWR – eine Nachlese 165

Gregor Hirn
Die verfassungsmässig garantierte Unschuldsvermutung im Spannungsverhältnis zur materiellen Wahrheitserforschung 187

Hilmar Hoch
Zur verfassungsgerichtlichen Selbstbeschränkung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes 221

Lorenz Langer
Richterliche Unabhängigkeit und Richterselektion in Liechtenstein
Zwischen lokaler Tradition und «internationalen Standards» 245

Gertrude Lübbe-Wolff
Organisation und Arbeitsweise des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs im internationalen Vergleich 275

Robin Schädler
Provisorialmassnahmen vor dem Staatsgerichtshof
Fallkategorien aus der Rechtsprechung 305

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Patricia M. Schiess Rütimann
Liechtensteinisches Staatsrecht lehren
Rechtsvergleichung als erste Lehrmethode im Kleinststaat 329

Benjamin Schindler / Julia Koch
«Fremde Richter», die nicht fremd sind
Ausländische Richterinnen und Richter am liechtensteinischen Staatsgerichtshof 355

Romina Schobel / Andrea Entner-Koch
Liechtenstein im EWR – Wegweisende Urteile des Staatsgerichtshofs 393

Goran Seferovic
Die Rolle des Staatsgerichtshofs bei der Umsetzung liechtensteinischer Verpflichtungen aus dem Zollanschlussvertrag mit der Schweiz am Beispiel der Energieversorgungssicherheit 407

Daniela Thurnherr
Verfahrensgrundrechte im Verwaltungsverfahren
Eine schweizerische Perspektive auf die Judikatur des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein 427

Wilhelm Ungerank
Der Quasi-Suspensiveffekt gemäss neuer StGH-Praxis 451

Martin Vogt
Die Aufnahmezusicherung der Gemeinde bei der Verleihung des Landesbürgerrechtes 477

Tobias Michael Wille
Grundrechtliche Schutzpflichten
Eine dogmatische Einordung aus rechtsvergleichender Perspektive 503

https://doi.org/10.5771/9783748970309 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -